

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.1985

Geschäftszahl

84/14/0125

Rechtssatz

Wenn auch der Bfr gemäß § 4 Abs 5 EStG 1972 die Befreiung vom Nachweis der Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft nicht für sich in Anspruch nehmen kann, so ist trotzdem von der Behörde sein Vorbringen hinsichtlich der Betriebsausgaben für die nicht unbeträchtlichen Fahrtkosten zum und vom Schlagerungsort sowie zum und vom Ort der Beschaffung von Ersatzteilen etc zu berücksichtigen.